

Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft

B I 1 Landschaftliches Leitbild
B I 2 Freiraumsicherung

Unterlagen für das Anhörungsverfahren (Billigungsbeschluss vom 18. Juli 2016)

Inhaltsverzeichnis:

Änderungsbegründung	Seite	1
Ziele und Grundsätze	Seite	2
Begründung	Seite	11
Umweltbericht	Seite	42

Karte „Freiraumsicherung / Regionale Grünzüge und Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“
Begründungskarten

ÄNDERUNGSBEGRÜNDUNG

Allgemeines

Gemäß Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Aufgrund der Neufassung des LEP Bayern im Jahr 2013 ergibt sich eine Anpassungspflicht der Regionalpläne. Mit der Fortschreibung des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft soll der Anpassungspflicht in seinem sachlich abgegrenzten Teil nachgekommen werden.

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 enthalten die Regionalpläne auch raumbedeutsame Festlegungen zur Freiraumsicherung. Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Regionalpläne werden gemäß Art. 22 Abs. 1 von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen.

Wesentliche Änderungen durch die Fortschreibung

Mit der vorliegenden Fortschreibung sollen die übergeordneten Ziele und Grundsätze zur Freiraumsicherung und -entwicklung in der Region Donau-Wald auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Bisher enthält der Regionalplan noch landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die sich mit Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten überdecken. Dies ist aufgrund des sog. Doppelsicherungsverbotens nicht mehr möglich.

Das LEP (vgl. 7.1.4) beauftragt die Planungsverbände, in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen. Bislang enthält der Regionalplan Donau-Wald keine derartigen Festlegungen. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbundes und stellen als gliedernde Landschaftselemente ein Instrument zum Erhalt weitestgehend unbesiedelter Räume dar. Sie werden dort festgelegt, wo auf Grundlage von Funktionen der Siedlungsgliederung, der Verbesserung des Bioklimas oder der Erholungsvorsorge ein besonderes regionalplanerisches Sicherheitsinteresse besteht. In der Planungsregion Donau-Wald sollen insbesondere die Fließgewässerachsen der größeren Gewässer als regionale Grünzüge festgelegt werden.

Das LEP (vgl. 7.1.2) beauftragt die Planungsverbände, in den Regionalplänen landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regionalplan Donau-Wald enthält bereits solche Darstellungen, die mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf überarbeitet und aktualisiert werden sollen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden dort festgelegt, wo der Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes vordringlich ist.

Zur besseren Lesbarkeit sind die wesentlichen geänderten Textbestandteile in der Beschlussvorlage **fett** (Text der hinzukommen soll) bzw. ~~durchgestrichen~~ (Text der entfallen soll) dargestellt.

B I FREIRAUM, NATUR UND LANDSCHAFT

1 Landschaftliches Leitbild

1.1 G Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen der Region

- als Lebensgrundlage des Menschen
- zum Schutz der Naturgüter und
- als Zeugnis des kulturellen Erbes

gesichert und entwickelt werden.

Ein ausgewogener Naturhaushalt soll insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Donau mit ihren Nebenflüssen **unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche in allen Teilen der Region** erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

1.2 G Die Erholungslandschaften im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal sollen mit ihren bedeutsamen Landschaftsstrukturen gesichert und gepflegt werden.

Landschaften mit besonderer Eigenart sollen mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten werden.

Die in der Region vorhandenen bedeutsamen Kulturlandschaften sollen in ihrer traditionellen natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart bewahrt werden.

Die Erholungswirksamkeit der Freiräume soll erhalten und wo notwendig verbessert werden.

1.3 G Die gliedernden Strukturelemente in der Landschaft sollen erhalten, wiederhergestellt und insbesondere in der Agrarlandschaft des Gäubodens und des tertiären Hügellandes ergänzt werden.

~~Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau, und in städtischen Bereichen hingewirkt werden.~~

1.4 G Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in

Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.

Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden.

2 Freiraumsicherung

2.1 G Zur Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraums soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten, Grünzügen und Freiflächen erhalten bzw. aufgebaut werden.

2.2 Regionale Grünzüge

2.2.1 Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, das Bioklima und die Erholungsvorsorge werden zusammenhängende Teile der freien Landschaft als Regionale Grünzüge festgelegt.

In den Regionalen Grünzügen kommt den jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu.

Die Regionalen Grünzüge sind grundsätzlich von weiterer Bebauung und von Nutzungen, die die jeweilige Freiraumfunktion beeinträchtigen, freizuhalten.

Lage und Abgrenzung der Regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Regionale Grünzüge mit folgenden prioritären Freiraumfunktionen ausgewiesen:

- (S) Gliederung der Siedlungsräume,**
- (K) Verbesserung des Bioklimas und**
- (E) Erholungsvorsorge**

Regionale Grünzüge

- 1 Tal der Kleinen Laaber (S, K, E)**
- 2 Aiterachtal (S, E)**
- 3 Donautal (S, K, E)**
- 4 Isartal (S, K, E)**
- 5 Vilstal (S, K, E)**
- 6 Rottal (S, K, E)**
- 7 Inntal (S, K, E)**
- 8 Hochbucht/Neuburger Wald (K, E)**

- 2.2.2 G** In den Regionalen Grünzügen sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die charakteristischen Landschaftsbestandteile, die Erholungseignung, die wasserwirtschaftlichen und die klimatischen Funktionen erhalten und entwickelt werden.

2.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- 2.3.1 G** Als Ergänzung zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen sollen landschaftliche Vorbehaltsgebiete zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In diesen Gebieten kommt dem Erhalt der Freiraumfunktionen und den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu.

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Karte „Freiraumsicherung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

Landschaftsbildraum Isar-Donau-Hügelland

- 1 Auen der Großen Laaber**
- 2 Wälder im Hügelland nördlich der Kleinen Laaber**
- 3 Wälder im Hügelland zwischen Kleiner Laaber und Aiterach**
- 4 Wälder im Hügelland um Hankofen**

Landschaftsbildraum Dungau

- 5 Wälder und Moore bei Moos und Osterhofen**

Landschaftsbildraum Isar-Inn-Hügelland

- 6 Pleintinger Lössrücken**
7 Wälder des Forstharter Rücken
8 Leite im Donauengtal zwischen Pleinting und Vilshofen an der Donau
9 Forst Steinkart
10 Wälder östlich von Bad Griesbach
11 Wälder westlich von Kösslarn
12 Riedenburger Wald
13 Leite zwischen Malching und Pocking
14 Wälder nordwestlich von Bad Füssing
15 Wälder westlich von Aidenbach

Landschaftsbildraum Südliche Donaurandhöhen

- 16 Wälder südöstlich von Zeitlarn**

Landschaftsbildraum Donautal

- 17 Rainer Wald**
18 Auwälder zwischen Straubing und Irlbach
19 Aue zwischen Donau und Isar
20 Seenlandschaft Parkstetten
21 Weiher- und Waldgebiet Steinrain
22 Eglseer Moos

Landschaftsbildraum Ilz-Erlauer Hügelland

- 23 Talsystem der Kleinen Ohe**

- 24 Talsystem des Wimberger Bach
- 25 Talsystem der Großen Ohe und Gaißa
- 26 Wälder bei Salzweg und Thyrnau
- 27 Donauleite bei Erlau
- 28 Talsystem der Erlau
- 29 Talsysteme bei Untergriesbach
- 30 Kerbtäler nördlich der Donau
- 31 Vorfeld der Feste Oberhaus

Landschaftsbildraum Dreiburgenland

- 32 Wald- und Heckenlandschaften bei Fürstenstein
- 33 Wälder um den Schlossberg und den Rothauer See

Landschaftsbildraum Hauzenberger Bergland

- 34 Heckenlandschaften bei Saxing
- 35 Wälder im Hauzenberger Bergland

Landschaftsbildraum Wegscheider Hochfläche

- 36 Streifenflurlandschaft der Wegscheider Hochfläche
- 37 Wald- und Wiesenlandschaft der Wegscheider Hochfläche

2.3.2 G In **den** landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die **jeweilige** Eigenart des Landschaftsbildes und **die dort vorhandenen** charakteristische Landschaftselemente wie z.B.

— naturnahe, artenreiche Wälder

— Wiesentäler

— Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Trocken gebüsche

— Hochmoore, Niedermoore

- ~~— Fließgewässer mit naturnahen Auenbereichen~~
- ~~— Altwässer~~
- ~~— naturnahe stehende Gewässer~~
- ~~— Flachwasser- und Uferbereiche~~

erhalten **und entwickelt** werden.

~~In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen Flächen nur auf~~

- ~~— die Entwicklung naturnaher Wälder~~
- ~~— die Schaffung von Ergänzungs- bzw. Ersatzbiotopen~~
- ~~— die Rekultivierung unter besonderer Berücksichtigung der Biotopentwicklung bei Eingriffen in Natur und Landschaft.~~

2.1.2

~~Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:~~

- ~~— Teile der Flussauen und, soweit vorhanden, der Hangleiten der Donau, der Kleinen und Großen Laaber, der Aitrach, der Isar, der Vils, des Laufenbaches, der Rott, des Inns, des Schwarzen Regens und seiner Nebenflüsse, der Gaißa, der Ilz und ihrer Quellbäche Große Ohe, Mitternacher Ohe und Wolfsteiner Ohe sowie der Erlau~~
- ~~— Wälder südlich der Donau, insbesondere Wälder zwischen Oberhaselbach, Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg und Oberschneiding, bei St. Salvator, bei Ortenburg, bei Kößlarn, bei Kirchham und westlich von Passau sowie der Neuburger Wald und der Forst Hart~~
- ~~— Bereiche im geplanten Naturpark Bayerischer Wald, im Nationalpark Bayerischer Wald und im Nationalparkvorfeld~~
- ~~— Bereiche im Passauer Abteiland und auf der Wegscheider Hochfläche.~~

~~Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sowie der Tekturkarte „Räumliche Auswirkungen des Flughafens München“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.~~

2.4 Schutzgebiete

2.4.1 G Zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt, natürlicher und naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaftsteile soll das bestehende Netz von Schutzgebieten erhalten und - soweit notwendig - ausgebaut werden.

2.4.2 Z Der Nationalpark Bayerischer Wald ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu erhalten und zu entwickeln.

Im Randbereich des Nationalparks ist sicherzustellen, dass durch die natürliche Waldentwicklung im Nationalpark keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen.

~~In dem als Nationalpark Bayerischer Wald zu sichernden Gebiet sollen naturnahe Ökosysteme erhalten und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung gemeinsamer Pflege- und Entwicklungskonzepte mit dem angrenzenden Nationalpark Šumava (Böhmerwald) soll angestrebt werden. Insbesondere sollen ökologische Kernzonen für den Schutz gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften abgestimmt werden.~~

2.4.3 G Im Naturpark Bayerischer Wald sollen die vielfältigen, charakteristischen Landschaften mit ihren prägenden Elementen erhalten und gemäß dem jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan weiterentwickelt werden.

~~Als Naturpark Bayerischer Wald sollen das Gebiet des Landkreises Regen und die nördlich der Donau gelegenen Teile der Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf sowie der Stadt Straubing festgesetzt werden. Die darin liegenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sollen, soweit sie nicht als Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen vorgesehen sind, als Schutzzone ausgewiesen werden. Der Pflege- und Entwicklungsplan des Naturparks Bayerischer Wald soll mit der Zielkonzeption des auf tschechischer Seite angrenzenden Landschaftsschutzgebietes bzw. Nationalparks abgestimmt werden. Im Bereich der Landkreise Freyung-Grafenau und Passau soll in Abstimmung mit dem Nationalpark Šumava (Böhmerwald) in der Tschechischen Republik und mit Oberösterreich ein grenzüberschreitender Naturpark entwickelt werden.~~

2.4.4 Z Die in der Region vorhandenen Naturschutzgebiete sind in ihrem Bestand zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln.

~~Als Naturschutzgebiete sollen insbesondere folgende naturnahe Bereiche gesichert und entsprechend gepflegt werden:~~

~~— Altwässer, Auwälder und Streuwiesen an Donau, Isar und Inn~~

- ~~— Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Hangwälder an der Donau~~
- ~~— Naturnahe Fließgewässer im Bayerischen Wald~~
- ~~— Hochmoore und Niedermoore im Bayerischen Wald~~
- ~~— Bergfichtenwälder im Bayerischen Wald~~
- ~~— Geologisch und pflanzensoziologisch charakteristische Bereiche des Pfahls, sofern er oberflächlich erkennbar ist, und des Jurakalkschollens entlang der Donauverwerfung bei Helmberg und Flintsbach.~~

~~Im Grenzgebiet Bayerischer Wald/Böhmerwald soll das System von Schutzgebieten unter der Berücksichtigung des Nationalparks Šumava (Böhmerwald) weiterentwickelt werden.~~

2.4.5 Z Die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer Substanz zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln.

2.4.6 G Touristische Aktivitäten und Erholungsnutzungen sollen in Schutzgebieten so gelenkt werden, dass naturschutzfachlich wertvolle Flächen und ausreichend große, störungsarme bzw. nutzungsfreie Rückzugsgebiete für empfindliche Tierarten erhalten bleiben.

2.5 Arten und Lebensräume, Biotopverbund

2.5.1 G Die in der Region vorhandenen ökologisch wertvollen Standorte und Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

2.5.2 Z In der Region ist durch Verknüpfung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem anzulegen.

G Der regionale Biotopverbund soll durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen ergänzt und verdichtet werden.

2.5.3 G Eine weitere Absenkung des Grundwassers soll insbesondere im Zuge der Isarsanierung vermieden werden.

~~Auf die Erhaltung der ökologischen Ausgleichsfunktionen der Flussauen, vor allem der Auwälder und Altwässer, soll hingewirkt werden.~~

2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 2.6.1 G Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs bevorzugt in Schutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Regionalen Grünzügen umgesetzt werden.**
- 2.6.2 Z In Regionalen Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind bei Eingriffen höhere Anforderungen an Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu stellen.**
- 2.6.3 G Die durch den Ausbau der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße bedingten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und so weit wie möglich ausgeglichen werden.**

Zu B I FREIRAUM, NATUR UND LANDSCHAFT

Zu 1 Landschaftliches Leitbild

Zu 1.1 Die Region Donau-Wald weist aufgrund ihrer naturräumlichen Rahmenbedingungen eine ausgeprägte Dreiteilung auf: die walddreichen Mittelgebirgslandschaften des Bayerischen Waldes im Nordosten, die fruchtbare Ebene des Dungaues mit den Ausläufern des Tertiärhügellandes im Westen und die Talniederungen von Donau, Isar und Unterm Inn.

Die Freiräume in der Region sind ein Mosaik aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und Raumfunktionen. Die nicht bebauten Bereiche außerhalb der Siedlungen werden im Wesentlichen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Sie sind aber auch von Bedeutung für eine Vielzahl von Wohlfahrtsfunktionen. Voraussetzung für die Erhaltung einer gesunden Umwelt **als Lebensgrundlage des Menschen** und eines funktionsfähigen Naturhaushalts ist die Bewahrung der natürlichen Faktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt vor schädlichen Einflüssen und Belastungen.

Darüber hinaus ist in Natur und Landschaft die gestalterische Kraft des Menschen ablesbar. Der Raum wird vom Menschen geformt und legt Zeugnis ab über die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung. Die entstandenen Kulturlandschaften sind Lebensraum der Menschen und wirken heimat- und identitätsstiftend. Auf das vielgestaltige Landschaftsbild der Region ist bei Planungen und Maßnahmen daher Rücksicht zu nehmen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auszugleichen.

Bei Nutzungsansprüchen an den Raum gilt es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten und zu erhalten, um die natürlichen Lebensgrundlagen auch für kommende Generationen zu sichern. Beeinträchtigte Naturgüter sollen in ihrer Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werden.

~~Belastungen, die die natürlichen Lebensgrundlagen in ihrer Funktion und ihrem Bestand beeinträchtigen, treten in der Region in einigen Teilbereichen in unterschiedlichem Ausmaß auf. Diese können hervorgerufen werden durch Nutzungsansprüche wie z.B. den Fremdenverkehr, den Abbau von Bodenschätzen, Immissionen, Bauvorhaben und nutzungsbedingte Artenverarmung, die die Stabilität und damit auch die biologische Leistungsfähigkeit der Landschaft sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen. Eine besondere Gefährdung des Waldes geht von Umweltveränderungen aus, die zu~~

~~Baumsterben vor allem bei Tanne, Fichte, Kiefer und Buche führen.~~

~~Die Sanierung von Landschaftsschäden und die Rekultivierung zur Entwicklung von Biotopen sowie zur Nutzung für Sport, Freizeit und Erholung sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.~~

Zu 1.2

Die Sicherung und Wiederherstellung der für die naturräumlichen Einheiten typischen Ausstattung an naturnahen Ökosystemen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsstrukturen trägt zur Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft und dadurch zur Verbesserung des Erholungswertes bei. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Bevölkerung geleistet, da der Fremdenverkehr einer der wichtigsten Wirtschaftszweige insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal ist.

Das LfU Bayern hat auf der Grundlage einer flächendeckenden Landschaftsbildbewertung Landschaftsräume hinsichtlich ihrer Eigenart und Erholungswirksamkeit bewertet (vgl. Begründungskarte Landschaftliche Eigenart). Weite Teile der Region weisen demnach eine hohe und sehr hohe landschaftliche Eigenart auf. Diese landschaftlichen Qualitäten sind auch eine wichtige Grundlage für den Tourismus in der Region und weicher Standortfaktor. Ein Erhalt der Typik, charakteristischen Strukturen und Vielfalt dieser besonders wertvollen Räume setzt voraus, dass die Nutzungsartenverteilung sowie prägnante Kulturlandschaftselemente und naturräumliche Leitstrukturen in wesentlichen Zügen erhalten werden.

Nach Art 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG sollen historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Übersicht über die bedeutsamen Kulturlandschaften in Bayern erstellt. In der Region Donau-Wald finden sich demnach noch mehrere Landschaftsbereiche, in denen sich eine außergewöhnliche natur- und kulturbedingte Eigenart bewahrt hat (vgl. Begründungskarte Bedeutsame Kulturlandschaften):

- **Lallinger Winkel**
- **Lamer Winkel**
- **Falkensteiner Vorwald**
- **Historische Bergbau- und Glasindustriellandschaft um Zwiesel**
- **Hufen- und Streifenfluren des Inneren Bayer. Wald**
- **Neue Welt**
- **Inn- und Donautal von Passau bis zur Landesgrenze**
- **Kulturlandschaft im südlichen Rottal**

- **Donauhänge und Auenrelikte unterhalb von Regensburg**
- **Donautal im Bereich Bogen-Niederaltaich**

Bei der Entwicklung dieser Kulturlandschaften geht es darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten. Die wertgebenden Merkmale dieser besonderen Kulturlandschaften sind in Kurzbeschreibungen zusammengefasst und werden ergänzt durch umfangreichere Informationen in ausführlichen Steckbriefen zu den Kulturlandschaftseinheiten der kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns. Diese Informationen sollten sowohl bei der Landschaftsentwicklung als auch bei Planungen und Maßnahmen in den bedeutsamen Kulturlandschaften berücksichtigt werden. Die Informationen können hier abgerufen werden: <http://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/index.htm>

Die Freiräume haben eine besondere Funktion für die Erholung. Diese Qualitäten gilt es sowohl in den touristisch bedeutsamen Erholungslandschaften, als auch für die Naherholung zu erhalten. Für die Naherholung spielen auch die Freiräume im Umfeld größerer Siedlungen eine besondere Rolle. In weiten Teilen der Region ist die Naherholungsfunktion siedlungsnaher Freiflächen gut ausgebildet. Im Umfeld von Straubing, Plattling, Osterhofen, Pocking, Bad Füssing und Kirchham sind jedoch gewisse Defizite hinsichtlich der Erholungswirksamkeit der Freiräume vorhanden. Die Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität dieser Teilräume und der Erhalt der dort vorhandenen natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sind von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Erholungsqualität.

Zu 1.3

Strukturelemente prägen das Erscheinungsbild, die Erholungseignung und die ökologische Qualität der Landschaft wesentlich mit. Vor allem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gehen diese Strukturelemente zunehmend verloren und führen zu einer Verarmung der Landschaft. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die vorhandenen Strukturelemente in der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Feuchtwiesen und Waldreste zu erhalten und ggf. wiederherzustellen. Oftmals übernehmen diese Elemente auch Funktionen als Trittsteinbiotope. Vor allem die landwirtschaftlich intensiv genutzten Teile des Gäubodens und des tertiären Hügellandes sind großteils arm an Strukturelementen. Die großflächigen und teils monotonen Nutzungseinheiten sind sowohl in ihrer Lebensraumfunktion als auch hinsichtlich der Landschaftsbildqualität und Erholungswirksamkeit eingeschränkt. Eine Erhöhung der Nischen- und Strukturvielfalt dient dort sowohl der Gliederung der großräumigen Agrarlandschaft als auch dem Biotopverbund und dem Erosionsschutz.

~~Belastungen des Wasserhaushalts, des Klimas und der Böden. In den inten-~~

~~siv genutzten Bereichen können durch die Erhaltung und Entwicklung eines Netzes von Biotopen ausgeglichen und auf diese Weise Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Auch in städtischen Bereichen können durch ein Netz von ökologischen Ausgleichsflächen die klimatischen Verhältnisse verbessert und Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Die Wohn- und Lebensqualität für die dort lebenden und arbeitenden Menschen kann dadurch gesteigert werden.~~

~~Landschaftsplanerische Maßnahmen (Flurdurchgrünung und Pflege von Biotopen) sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.~~

Zu 1.4

Der Ausbau von Infrastrukturen oder Wohn- und Gewerbegebieten nehmen dauerhaft Grund und Boden in Anspruch. Auch andere Nutzungen wie z.B. der Rohstoffabbau oder Flächen für die Energiegewinnung (z.B. Photovoltaikanlagen) nehmen ebenfalls zumindest temporär Flächen in Anspruch oder gestalten den Freiraum nicht unerheblich um. Die Flächeninanspruchnahme für diese Nutzungen schreitet auch in der Region Donau-Wald weiter voran und geht auf Kosten der Freiräume für Mensch, Tier und Natur. Nicht zuletzt stehen hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen unter einem hohen Konkurrenzdruck. Es gilt daher, die Nutzungsansprüche an den Freiraum möglichst zu reduzieren.

Unverzichtbare Flächeninanspruchnahme sollen auf möglichst wenig sensible Flächen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen bestehen, gelenkt werden. Die Nutzungsansprüche an den Freiraum sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten, weniger bedeutsamen und weniger empfindlichen Flächen befriedigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Eingriffe der jeweiligen Vorhaben möglichst gering gehalten werden, die Freiräume weiter erlebbar bleiben und nicht überlastet werden.

Visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Leitstrukturen wie z. B. Reliefsprüngen, Höhenzügen, Kuppen oder markanten Waldrändern kommt eine wichtige Orientierungs- und Ordnungsfunktion in der Landschaft zu. Sie stellen wichtige landschaftliche Bezüge dar und prägen das Landschaftsbild mit. Derartige Lagen, die häufig auch Aussichtspunkte oder Landmarken sind, haben eine landschaftlich herausragende Bedeutung und sollten daher von störender Bebauung nach Möglichkeit freigehalten werden.

Zu 2 Freiraumsicherung

Zu 2.1 Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 9 BayLplG (2012) soll der Freiraum erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung stehen hierzu insbesondere die Instrumente der regionalen Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete zur Verfügung.

Die Darstellungen des Regionalplans ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente (Nationalparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) und tragen zum Schutz empfindlicher Landschaftsteile, des Naturhaushaltes und anderer Wohlfahrtsfunktionen des Freiraums bei.

Zu 2.2 Regionale Grünzüge

Nach dem LEP Bayern 2013 (Ziel 7.1.4) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen. Die regionalen Grünzüge dienen der großräumigen Freiraumsicherung und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region.

Zu 2.2.1 Regionale Grünzüge bilden als gliedernde Landschaftselemente ein Gegengewicht zum besiedelten Raum und stellen ein wichtiges Instrument der Freiraumvernetzung dar. In der Region Donau-Wald sind außerhalb des Naturparks Bayerischer Wald vor allem die größeren Fließgewässer mit ihren Auen und zusammenhängende Waldgebiete für die großräumige Freiraumsicherung und –vernetzung von herausragender Bedeutung. Aufgrund ihrer Größe tragen die regionalen Grünzüge zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bei, erfüllen wichtige Erholungsfunktionen und sollen eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft fördern.

Die regionalen Grünzüge nehmen eine Vielzahl von sich teilweise überlagernden Freiraumfunktionen wahr. Neben der Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume (S), der Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen (K) und der Erholungsvorsorge (E), die in der Begründung zu LEP 2013 7.1.4 genannt sind, sind dies insbesondere ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen.

In regionalen Grünzügen hat die Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen Freiraumfunktionen Priorität vor anderen raumbedeutsamen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere eine planmäßige Bebauung

ist mit den Freiraumfunktionen in der Regel nicht vereinbar.

Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben, welche die jeweiligen Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, sind in den regionalen Grünzügen auch weiterhin zulässig. Dies können insbesondere sein:

- die maßvolle, im Vergleich zum Bestand untergeordnete Erweiterung bestehender Siedlungsstrukturen;
- Sport-, Freizeit- und Erholungs- sowie öffentliche Einrichtungen mit freiraumbezogener Nutzung und einem untergeordneten baulichen Anteil;
- privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 6 BauGB;
- der Abbau von Bodenschätzen in dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie die kleinräumige Erweiterung bestehender Rohstoffabbaustätten;
- Verkehrs- und Energietrassen sowie standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. Kläranlagen) und Gewässerbewirtschaftung (z.B. Hafenanlagen).

Ob durch eine geplante Nutzung eine Beeinträchtigung der Freiraumfunktion zu erwarten ist, ist unabhängig vom jeweiligen Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen. Anhaltspunkte für die Bestimmung einer möglichen Beeinträchtigung der jeweiligen Freiraumfunktionen durch Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben können deren bauliche Dimension, deren Standort einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung, die Art der geplanten Nutzung und die zu erwartenden Auswirkungen sein.

Bestehende Nutzungen und Genehmigungen sind von der Ausweisung der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Auch die Ausübung einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.

Hinweise zu einzelnen Grünzügen:

Grünzug 1 Tal der Kleinen Laaber:

Das Tal der Kleinen Laaber ist durch den noch größtenteils verwundenen Lauf des Gewässers geprägt, das von einem weitgehend geschlossenen, strukturreichen Gehölzsaum begleitet wird. Der Talraum ist in großen Teilen durch Grünland geprägt, in den Randbereichen finden sich häufig auch Ackerflächen. An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für Wiesenbrüter und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Frei-

raum eine besondere Rolle.

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch), Verbesserung der Erholungsfunktion.

Grünzug 2 Aiterachtal:

Die Aiterach fließt von Südwesten aus dem Donau-Isar-Hügelland durch das Straubinger Gäu nach Nordosten der Donau zu. Der Bachlauf ist teilweise stark verbaut und begradigt, das Gewässerbett eingetieft, die Ackernutzung erfolgt zum Teil bis zur Uferböschung. Es sind jedoch auch noch naturnahe Abschnitte mit Feuchtwiesen, Gehölzen und einem strukturreichem Gewässerbett vorhanden. In Aiterhofen und Salching ist der Talraum baulich stark eingeschränkt. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für Wiesenbrüter und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle.

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Verbesserung der Erholungsfunktion.

Grünzug 3 Donautal:

Das niederbayerische Donautal ist ein Natur- und Kulturraum von herausragender Bedeutung, gleichzeitig ist die Donau als Bundeswasserstraße auch eine wichtige Verkehrsachse. Der Grünzug umfasst neben dem Gewässer vor allem Polderbereiche und gewässernahe Freiflächen. An den Rändern des Grünzugs befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Die Feuchtwiesen und Auwaldbereiche sowie die Wälder der Niederterrassen sind von Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen. Der regionale Grünzug spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Den Donauhängen östlich von Passau kommt aufgrund der faunistischen und floristischen Ausstattung nationale Bedeutung zu. Weite Teile des Grünzugs unterliegen als Natura-2000-Gebiet einem besonderen Schutz. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Donauradweg, Wassersport) statt. Die freiraumorientierten Nutzungsansprüche an den Grünzug gilt es mit den Ansprüchen an die Donau als Bundeswasserstraße in Abstimmung zu bringen.

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch), Verbesserung der Erholungsfunktion.

Grünzug 4 Isartal:

Das Isartal in der Region Donau-Wald ist in weiten Teilen als NSG bzw. LSG geschützt. Der Grünzug ergänzt diese Flächen um naturschutz-

fachlich wertvolle Gebiete (Natura-2000, potenzielle Lebensräume von Wiesenbrütern), Abbaustellen von Kies (Sekundärbiotope, Erholung) und sonstige Freiflächen. Der Grünzug erfüllt zusammen mit den geschützten Gebieten wichtige klimatische Funktionen in der sonst stark ackerbaulich genutzten Umgebung und dient als Erholungsraum insbesondere für die Städte Deggendorf und Plattling.

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch), Verbesserung der Erholungsfunktion.

Grünzug 5 Vilstal:

Die Vils teilt sich in der Region Donau-Wald auf den Vilskanal und die Altvils auf. Der Vilskanal und die Altvils vereinen und teilen sich im weiteren Verlauf mehrfach. Die Altvils behielt auf weiten Strecken ihren natürlichen Verlauf bei. Im (ehemaligen) Wiesental erfolgt die Ackernutzung zum Teil bis zur Uferböschung. Es sind jedoch auch noch naturnahe Abschnitte mit Feuchtwiesen, Gehölzen und einem strukturreichem Gewässerbett vorhanden. In Vilshofen fließt die Vils in einem Engtal (Naturschutzgebiet). An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Vils. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer- und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus finden im Grünzug Erholungsnutzungen (Vilstalradweg) statt.

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch), Verbesserung der Erholungsfunktion.

Grünzug 6 Rottal:

Die Rott mäandriert in ihrem asymmetrischen Tal und ist begleitet von vielen Altwasserschlingen. Im Talbereich gibt es noch vereinzelte Grünlandbereiche, Ackerflächen sind aber in weiten Teilen vorherrschend. Vor allem die fließbegleitenden Gehölz- und Staudensäume, Altwässer und Röhrichte sind von naturschutzfachlicher Bedeutung. In der ausgeräumten Agrarlandschaft sind die Feuchtwiesen und Auwaldbereiche von Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen. An den Rändern des Talraums befinden sich teils dichte Besiedelungen und Infrastrukturtrassen. Der Grünzug umfasst im Wesentlichen die Aue der Rott. Er spielt neben den im Ziel genannten Funktionen auch als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten (Wiesenbrüter, Natura-2000-Gebiete) und für den regionalen Biotopverbund (Gewässer und Feuchtlebensräume) als ökologisch-funktionaler Freiraum eine besondere Rolle. Darüber hinaus spielt im Grünzug die Erholungsnutzung (Baggerseen, Golf) eine wichtige Rolle.

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch), Verbesserung der Erholungsfunktion.

Grünzug 7 Inntal:

In der Region Donau-Wald zieht sich entlang des Inns ein mehr oder weniger durchgängiges Auwaldband, das auch immer wieder von Ackerflächen durchbrochen ist. Im Bereich der Aue sind die Auwälder und ihre Kontaktbiotope, die Altwässer mit ihren großen Röhrichtbeständen und die Brennen von naturschutzfachlicher Bedeutung. Weite Teile des Grünzugs sind als Natura-2000-Gebiet bzw. als RAMSAR-Gebiet besonders geschützt. Die Innstauseen und der Innradweg sind ein beliebtes Ausflugsziel und für die Erholung von besonderer Bedeutung. Der Grünzug umfasst in erster Linie Teile der Niederterrasse des Inn, auf Teilflächen finden sich dort auch Abbaustellen von Kies (Sekundärbiotope, Erholung).

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung von Bebauung, Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch), Verbesserung der Erholungsfunktion.

Entlang der Fließgewässerachsen (Regionale Grünzüge 1-7) soll im Rahmen der Umsetzung von Fachplanungen und –maßnahmen auf eine Erhöhung des Grünlandanteils, den Erhalt der Auwaldreste, die Entwicklung der Auenfunktion, die Verbesserung der Fließgewässerdurchgängigkeit und des Hochwasserschutzes hingewirkt werden.

In den Regionalen Grünzügen 1, 3, 4 und 7 sind Kiesabbaustellen vorhanden, die es unter der Berücksichtigung der Funktionen der Grünzüge naturnah auszugestalten gilt.

Regionaler Grünzug 8 Hochbucht/Neuburger Wald:

Der Grünzug ist das größte zusammenhängende Waldgebiet südlich der Donau und übernimmt als Frischluftentstehungsgebiet wichtige klimatische Funktionen insbesondere für die Stadt Passau (vgl. Wald-funktionsplan). Darüber hinaus spielt er für die stadtnahe naturbezogene Erholung trotz der Belastungen durch Infrastrukturtrassen (z.B. A 3) ebenso eine wichtige Rolle wie für den Artenschutz. Teile des Grünzugs sind als FFH-Gebiet geschützt.

Regionalplanerische Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluft und Luftaustausch) insbesondere durch Sicherung der Waldsubstanz, Verbesserung der Erholungsfunktion.

Im Rahmen der Umsetzung von Fachplanungen und –maßnahmen soll auf die Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, den Aufbau gestufter Waldränder, die Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald (insb.

Erhaltung der großflächig unzerschnittenen und strukturreichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umsetzung des FFH-Managementplans), die Verbesserung der Habitatfunktion und die Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland hingewirkt werden.

Zu 2.3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zu 2.3.1 Nach dem LEP Bayern 2013 (Ziel 7.1.2) sind in den Regionalplänen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente und sollen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen großräumig zur ökologischen Stabilität der Landschaft beitragen und die Erneuerung der Naturgüter gewährleisten. Sie umfassen ökologisch wertvolle und schützenswerte Gebiete.

~~Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete wurden dementsprechend ausgewiesen:~~

- ~~— Charakteristische Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit oder die Wiederherstellung des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder die Erholung von besonderer Bedeutung sind~~
- ~~— Vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen~~
- ~~— Zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung~~
- ~~— Ökologisch und gestalterisch wertvolle Flusslandschaften.~~

~~Im Einzelnen sind bedeutsame Landschaftselemente in der Region Hangleiten, Schluchten, naturnahe Laubmischwälder, Bergmischwälder, Bergfichtenwälder, artenreiche Berg- und Waldwiesen, Triften, Feldgehölze, Hecken, Altwässer, Auwälder, Quellhorizonte, Hoch- und Niedermoore, insbesondere auch Streuwiesen, naturnahe Bäche und Rinnsale, Wiesentäler, Wasserwiesen, Auwiesen, Birkenbuckel, Ranken- und Terrassenlandschaften, Sporne, Trockengebüsche, Halbtrocken- und Trockenrasen, Lesesteinwälle, Felsgruppen und Kuppen mit Quarzrestschottern.~~

~~Die Naturräume Unterbayerisches Hügelland, Isar-Inn-Schotterplatten und Bayerischer Wald weisen eine Reihe von Landschaftselementen auf, die wegen ihrer Vielfalt bzw. durch ihr umfangreiches ökologisch wertvolles Potential besonders erhaltenswert sind.~~

~~Das Hügelland wird vor allem durch die Täler der Kleinen und Grossen Laaber, der Aiterach, der Isar, der Vils und der Rott geprägt. Einen besonders gut erhaltenen Talabschnitt mit naturraumtypischen Biotopen stellt die Aiterach dar.~~

~~Von besonderer ökologischer Bedeutung in der Region sind die Auenbereiche der Donau und ihrer Nebenflüsse, insbesondere der Isar und des Inns. Vor allem die Auwälder besitzen besondere Bedeutung für Landschaftsbild, Klima, Wasserhaushalt und als Biotope für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Sie sind wichtige ökologische Ausgleichsräume und darüber hinaus für extensive Erholung geeignet. Der ursprüngliche Verlauf der Donau ist noch heute als vermoorte Niederung erkennbar. Die ökologisch wertvollsten Auenbereiche in der Region befinden sich an der Donau bei Straubing, Niederwinkling, Natternberg und Winzer, an der unteren Isar und am unteren Inn.~~

~~Das Donautal zählt im Bereich der Region vor allem von der westlichen Regionsgrenze bis Vilshofen zu den ökologisch bedeutsamsten Landschaften in Bayern. Es besitzt überregionale Bedeutung als Standort für Rast-, Überwinterungs-, Nahrungs-, Brut- und Mauserbiotope für zahlreiche gefährdete Vogelarten. Von den in der sog. Roten Liste genannten 108 vom Aussterben bedrohten Vogelarten kommen 51 im Donautal vor, was 47% entspricht.~~

~~Die Innauen sind Feuchtbiotope von internationaler Bedeutung, die in der Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten festgelegt wurden. Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes ist hauptsächlich bedingt durch die Bedeutsamkeit als Vogelschutzgebiet und als Biotop für die stark gefährdeten Biber.~~

~~Neben den Auen der Flüsse sind deren Hangleiten von besonderer ökologischer Bedeutung.~~

~~Den großen zusammenhängenden Wäldern südlich der Donau kommt besondere Bedeutung für das Regionalklima sowie für die Erholung zu (vgl. Begründung zu B III 2.2).~~

~~Das Nationalpark-Vorfeld, das Passauer Abteiland und die Wegscheider Hochfläche sind reich gegliedert und somit ökologisch wertvoll. Die Gebiete bei Hohenau, Kirchl (Gemeinde Hohenau), Kreuzberg (Stadt Freyung), Oberkreuzberg (Gemeinde Spiegelau), Grainet, Rehberg (Gemeinde Grainet) und Rohrmünz (Gemeinde Grafing) sind einzigartige Kulturlandschaften im Bayerischen Wald.~~

~~Die Flurformen und untrennbar damit verbunden auch die Siedlungsformen sind teilweise seit der Besiedlungszeit in nahezu unveränderter Form erhalten. Durch die ökologische und gleichermaßen auch kulturhistorische Bedeutung sind diese Hecken- und Terrassenlandschaften besonders erhaltenswert. Dies sollte bei Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ flächenhaft, nicht parzellenscharf, dargestellt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Es ist jedoch anzustreben, dass durch die zuständigen Naturschutzbehörden landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile von diesen als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 BayNatSchG erfüllen. Dazu kann im Einzelfall eine landesplanerische Überprüfung notwendig werden.~~

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden den Landschaftsbildräumen (basierend auf einem Gutachten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf) in denen sie überwiegend liegen, zugeordnet (vgl. Begründungskarte Landschaftsbildräume).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete umfassen in der Region Donau-Wald unterschiedliche Gebietstypen:

- (1) größere, teils naturnahe und artenreiche, Wälder**
Diese Wälder übernehmen vielfältige ökologische Ausgleichs- und verschiedene Schutzfunktionen (z.B. Boden, Wasser, Klima). Darüber hinaus dienen sie der Naherholung, gliedern die Landschaft und sind Lebensräume für seltene und bedrohte Arten.
- (2) zusammenhängende naturnahe (ehemalige) Grünlandstandorte und Wiesenbereiche**
Diese Gebietsteile haben besondere Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, Feuchtwiesen, Magerrasen), dienen dem Erosionsschutz und sorgen für ausgeglichenes Klima. Diese Kategorie umfasst in Teilen auch Ackerflächen mit ökologischem Aufwertungspotenzial.
- (3) zusammenhängende naturnahe und renaturierbare Moore und Feuchtgebiete**
Moore leisten einen wertvollen Beitrag zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten, zum Erhalt einer besonders vielfältigen Biodiversität, verfügen je nach Erhaltungszustand und Lage über ein enormes Wasserrückhaltevermögen und tragen durch eine dauerhafte Fixierung ihres hohen Kohlestoffvorrates wesentlich zum Klimaschutz bei.

- (4) **naturnahe Bach- und Flusstäler einschließlich der Leiten, Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen**
Fließgewässer prägen in vielfältiger Weise das Bild und die ökologische Funktion der Landschaft. Sie bieten gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume und erfüllen für die Gesamtlandschaft durch ihre netzartige Verteilung stabilisierende Funktionen. Gerade die Fluss- und Bachlandschaften im Bayerischen Wald stellen wichtige Lebensadern für Tier- und Pflanzenwelt dar, entlang denen z.B. periodische Wanderungsprozesse der Tierwelt ablaufen.
- (5) **Bereiche mit hoher Dichte an Biotopen, Naturdenkmälern und wertvollen Landschaftsbestandteilen**
In diesen Gebietsteilen sind Besonderheiten der Kulturlandschaftsentwicklung noch gut erhalten und ablesbar (z.B. Streifenflurlandschaften). Sie bilden durch die hohe Biotopdichte wertvolle Lebensräume.
- (6) **Bereiche mit hoher (entwickelbarer) Lebensraumfunktion**
Diese Räume stellen oftmals Extremstandorte dar (z.B. Feucht- und Trockenstandorte), die für die Entwicklung von Fauna und Flora mit besonderen Standortansprüchen entscheidend sind, umfassen aber auch Bereiche, die nutzungsbedingt wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sein können.
- (7) **Visuelle Leitlinien (z.B. Leiten) und landschaftsprägende Geländeerücken**
Visuelle Leitlinien (z.B. Leiten, Waldränder, Hanglagen) wirken als Raumkanten, gliedern und prägen die Landschaft und grenzen optisch Räume voneinander ab. Damit dienen sie wie auch landschaftsprägende Geländeerücken und Kuppen/Einzelgipfel zur Orientierung in der Landschaft und entfalten teils größere Fernwirkung.
- (8) **Räume für naturbezogene Erholung**
Erlebnisreiche Landschaften sind für die naturbezogene Erholung besonders geeignet. Diese Funktion erfüllen insbesondere landschaftlich reizvolle Gebiete, naturnahe Bereiche, große zusammenhängende Waldgebiete, Gebiete mit Fließ- und Stillgewässern und Bereiche mit einer hohen Reliefenergie.

Hinweise zu einzelnen Vorbehaltsgebieten:

Zu Gebiet 1:

Vorwiegender Gebietstyp (3), (4) und (6). Das Gebiet ist eine funktionale Ergänzung eines LSG an der Großen Laaber (Oberpfalz).

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Pflege von ökologisch wertvollem Offenland (Moorflächen, Feuchtstandorte).

Zu Gebiet 2, 3, 4, 7, 15:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Die zusammenhängenden Waldgebiete in der agrarisch geprägten Landschaft des Donau-Isar-Hügellandes und Isar-Inn-Hügellandes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung. Die Waldränder stellen visuelle Leitlinien dar und strukturieren die Landschaft.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion für lebensraumtypische Tiergruppen, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 5:

Vorwiegender Gebietstyp (2), (3), (5) und (6). Niedermoorkomplex mit Nasswiesen südlich des Isarmündungsgebietes, der derzeit z.T. ackerbaulich überprägt und durch Entwässerungsmaßnahmen degradiert ist. Erhebliche Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere für Wiesenbrüter und weitere Vögel des Offenlandes (z.B. Kiebitz, Großer Brachvogel, Wiesenweihe). Die enthaltenen Waldflächen sind kulturell (ehemaliger Schlossgarten Moos) und ökologisch bedeutsam.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Natura-200-Gebiete bzw. der Moore und grundwassergeprägten Standorte, Erhöhung des Grünlandanteils, Erhalt ausreichend großer, störungsfreier Ruhezone zum Schutz sensibler Arten und deren Lebensräume (insbesondere Rast-, Mauser- und Brutplätze für die Avifauna).

Zu Gebiet 6:

Vorwiegender Gebietstyp (5) und (6). Die Pleintinger Lössrücken sind ein regional bedeutsamer Trocken- und Magerstandort entlang des Donautals. Die teils mächtigen Lössaufwehungen sind Standort für Kalkmagerrasen verschiedener Ausprägung, wärmeliebender Säume und Lebensraum für landesweit bedeutsame und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Sicherung von Pufferflächen zum Schutz der Ranken vor Nährstoffeinträgen sowie Entwicklung artenreicher Grünländer. Erhalt der Biotopwertigkeit durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen.

Zu Gebiet 8:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Leite im Donauengtal mit Kerbtälern zur Donau und naturnahen Bachkomplexen.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder sowie charakteristi-

scher Habitatstrukturen (Schlucht- und Schuttwälder), Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Erhalt und Entwicklung der naturnahen Lebensraumkomplexe, Sicherung der Leite als Biotopverbund.

Zu Gebiet 9 und 10:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Das naturnahe Waldgebiet des Steinkart (mit Naturwaldreservat, Geotopen und Walderlebnispfad) hat einen hohen Laubwaldanteil und ebenso wie die Wälder östlich von Bad Griesbach besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 11:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Der sog. Grafenwald hat besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung. Er verfügt über ein ausgedehntes Wanderwegenetz, das auf markierten Wanderwegen zu Spaziergängen, aber auch zu längeren Rundwanderungen einlädt. Dort befinden sich mit dem „Steinernen Rössl“ und dem „Felsengarten“ zwei interessante Naturdenkmäler.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung der Quellbäche des Kößlarner Baches sowie der Quellarme und Seitenbäche zum Kößlarner Bach, Sicherung von Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 12 und 14:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Der sog. Riedenburger Wald bzw. das Freiungholz haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und Naherholung im Umfeld des Kurortes Bad Füssing. Im Waldgebiet des Riedenburger Waldes befinden sich ehemals militärisch genutzte Flächen, die inzwischen umgenutzt sind (z.B. Bärenpark).

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten

im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 13:

Vorwiegender Gebietstyp (7). Die zum Teil steile Leite (Tertiärbruch zum Inntal) stellt eine visuelle Leitlinie und ein regional bedeutsames Biotopband dar. Es sind noch Reste des ehemals artenreichen Leitenwaldes vorhanden.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, insbesondere der Eschen-Eichen-Hainbuchen Bestände, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 16:

Vorwiegender Gebietstyp (1) und (6). Das Oberrohrer Holz hat besondere Bedeutung für den Arten- und den Trinkwasserschutz. Das Gebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet „östlicher Neuburger Wald und Innleite bis Vornbach“.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhaltung der großflächig unzerschnittenen und strukturreichen Hainsimsen- und Waldmeisterbuchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umsetzung des FFH-Managementplans. Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 17:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Der Rainer Wald und die Wälder um Schloss Puchhof haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Teilweise sind die Wälder als Bannwald festgesetzt. Ergänzt wird das Gebiet um die Kirchenbachaue mit ihren Feuchtwiesenkomplexen.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 18:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (3), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Insbesondere ist es aufgrund eines überregional bedeutsamen Mittelspechtvorkommens von hoher avifaunistischen Bedeutung.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhaltung und Entwicklung eines für die Donauniederung typischen Niedermooses im Straßkirchner Moos.

Zu Gebiet 19:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Wiesenbrüter) und wurden im Bereich der Isarmündung teilweise als Natura-2000-Gebiet gesichert. Die Bereiche um die sog. Hackerweiher und das Elypso sind auch für die Naherholung relevant.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion, Erhalt ausreichend großer, während der Brut- und Mauserzeit störungs- und nutzungsfreier und naturnaher Stillgewässerkomplexe.

Zu Gebiet 20:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (8). Die Parkstettener Seen sind aus Abbaustellen von Kies und Sand hervorgegangen und sind zum Teil als LSG gesichert. Neben der Naherholung steht in diesem Gebiet der Biotop- und Artenschutz im Mittelpunkt.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Biotope, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 21:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (5) und (6). Die feuchten Standorte des (ehemaligen) Auwaldes haben besondere Bedeutung für die Landschaftsgliederung und den Artenschutz (Natura-2000-Gebiet). Teilweise sind in den Waldgebieten Relikte der potentiellen Vegetation (Eichen-Hainbuchen-Wälder und Hartholzauwälder) vorzufinden. Im Weiher- und Waldgebiet Steinrain steht daher der Biotop- und Artenschutz im Mit-

telpunkt.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung der Biotope.

Zu Gebiet 22:

Vorwiegender Gebietstyp (2) und (3). Das Eglseer Moos liegt östlich des bebauten Stadtgebietes der Stadt Straubing. Das ehemalige Niedermoor zeichnet sich durch Offenlandbereiche, temporäre Feuchtfelder und Gebüsch/Gehölzstrukturen aus und ist bedeutsamer Lebensraum für zahlreiche Artgruppen (Avifauna, Amphibien, Reptilien, Mollusken). Aufgrund der künstlichen Grundwasserabsenkung durch den Unteren Moosgraben und der teilweise intensiven Landwirtschaft sind die naturnahen Lebensräume nur auf kleinflächigen Bereichen vorzufinden und weist deshalb insgesamt hohes Entwicklungspotenzial auf.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Sicherung und Wiederherstellung der Niedermoor-Lebensräume einschließlich strukturreicher Kleingewässer mit ihren charakteristischen Artgemeinschaften, Erhalt des Talzuges des Unteren Moosgrabens und seiner Saumflächen als wichtige Vernetzungsachse zwischen Donauauen und dem Eglseer Moos, Reduzierung der Nährstoffbelastung.

Zu Gebiet 23, 24, 25, 28, 29:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (5) und (7). Die Talsysteme der Kleinen Ohe, Wimberger Bach, Große Ohe, Gaißa, Erlau, Rampersdorfer Bach, Griesenbach und Tiessenbach (mit ihren Zuflüssen) prägen mit ihren teils tief eingeschnittenen Tälern und den anschließenden Hang- und Bruchwäldern das Landschaftsbild im Ilz-Erlauer Hügelland und sind naturschutzfachlich wertvoll (teils Natura-2000-Gebiete).

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 26:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (6) und (8). Die Wälder bei Salzweg und Thyrnau haben neben der klimatischen Funktion besondere Bedeutung für die Naherholung. Im südlichen Bereich an den Donauleiten (teilweise Natura-2000-Gebiet) stellen die Waldgesellschaften hinsichtlich ihres Artenpotentials (Reptilienvorkommen) und Naturausstattung eine Besonderheit dar.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im

Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 27:

Vorwiegender Gebietstyp: (1), (6) und (7). Die Waldbestände an der Donauleite zwischen Erlau und Löwmühle haben herausragende Bedeutung für die Landschaftsgliederung, dem Biotopverbund und den Artenschutz.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland.

Zu Gebiet 30:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (5) und (8). Die Kerbtäler nördlich der Donau prägen mit ihren teils tief eingeschnittenen Tälern und den anschließenden (Hang-) Wäldern das Landschaftsbild und sind sowohl naturschutzfachlich als auch für die Naherholung von besonderer Bedeutung (Donau-Panoramaweg).

Im westlichen Teilbereich bei Wörth wechseln sich an den Randhängen des Donautals die Kerbtäler mit schützenswerten Offenlandlebensräumen ab. Im Norden schließt sich das FFH-Gebiet „Ehemaliges Kiesgrubengelände nördlich Hellersberg“ an mit bedeutsamen und individuenreichen Amphibien-Vorkommen.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt und Entwicklung des Fließgewässers, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Entwicklung artenreicher Offenlandlebensräume, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 31:

Vorwiegender Gebietstyp (7). Das Vorfeld der Veste Oberhaus ist im Stadtgebiet von Passau gut einsehbar und stellt einen charakteristischen freien Landschaftsbereich und landschaftlichen Bezugsraum für das landschaftsbildprägende Denkmal dar.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Freihaltung des Freiraums in seiner kulturhistorischen Funktion.

Zu Gebiet 32:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (2), (4), (5) und (6). Das Gebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft um Fürstenstein. Es ist geprägt durch

die Hecken- bzw. Rankenlandschaften um Fälsching und Nammering mit hoher Dichte an Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, trockenen Altgras- und Ruderalfluren und größere Waldflächen. Das Gebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Kleinen Ohe (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt der Komplexlebensräume der Rankenlandschaften, Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Bäche mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 33:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (7) und (8). Die Wälder um den Schlossberg stehen in Zusammenhang mit dem landschaftsprägenden Baudenkmal der Engsburg. Das Gebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Kleinen Ohe (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist. Die Wälder am Höhenberg sind „Kulisse“ des Rothauer Sees und bieten einen reizvollen Aussichtspunkt mit Ausblick zur Saldenburg.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Fließgewässern, Biotopen und Sonderstandorten, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 34:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (5) und (6). Das Gebiet umfasst die strukturreiche Heckenlandschaft um Saxing. Es ist geprägt durch die Hecken- bzw. Rankenlandschaften mit hoher Dichte an Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, trockenen Altgras- und Ruderalfluren, größere Waldflächen und durch die als Biotopverbund bedeutsamen Bäche Rampersdorfer Bach und Ecker Bach.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der charakteristischen Heckenlandschaft, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt und Entwicklung der Biotope durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, Erhaltung der naturnahen Bachsysteme.

Zu Gebiet 35:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (4), (7) und (8). Die großen zusammenhängenden Wälder im Hauzenberger Bergland haben einen hohen

Laubwaldanteil und bestimmen mit ihren markanten Erhebungen, wie z.B. der pyramidenförmigen Kuppe des Staffelberges, das Landschaftsbild. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet auch Teile des Laufs der Ranna (Natura-2000-Gebiet), die als Lebensraum der Flussperlmuschel von besonderer Bedeutung ist.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Waldsubstanz, Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhaltung der Ranna als sauberes Mittelgebirgsflüsschen mit ihrer bedeutenden Gewässerfauna, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der offenen oder nur wenig bestockten Hochmoor-Lebensräume mit ihren charakteristischen lichtbedürftigen Artengemeinschaften, Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion.

Zu Gebiet 36:

Vorwiegender Gebietstyp (2) und (5). Insbesondere um die Ortschaften Kramerschlag, Lacken und Kasberg haben sich die Flurformen teilweise seit der Besiedlungszeit in nahezu unveränderter Form erhalten. Aufgrund ihrer kulturhistorischen und auch ökologischen Bedeutung sind diese Landschaftsteile besonders erhaltenswert.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Erhalt der Ablesbarkeit der Flurformen (angepasste Bewirtschaftung, Berücksichtigung bei Bauleitplanung und Flurbereinigung), Erhalt und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete, Feuchtflächen, Biotope und Wiesen.

Zu Gebiet 37:

Vorwiegender Gebietstyp (1), (2), (3), (4), (5) und (6). Die Gebiete umfassen eine strukturreiche Kulturlandschaft, die von einer harmonischen Abfolge von Wäldern und Wiesen sowie naturnahen Bachsystemen geprägt ist. Südlich der Ortschaft Sonnen findet man im Offenland degradierte Hochmoorbereiche mit kleinflächigen Borstgrasbeständen vor.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele: Entwicklung abwechslungs- und strukturreicher standortheimischer Waldbestände, Aufbau gestufter Waldränder, Sicherung von Quellbereichen, Biotopen und Sonderstandorten im Wald und Offenland, Verbesserung der Habitatfunktion, Verzahnung der Waldflächen mit dem umgebenden Offenland, Erhalt und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete, Feuchtflächen, naturnahen Bächen, Biotope und Wiesen, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der offenen oder nur wenig bestockten Hochmoor-Lebensräume mit ihren charakteristischen lichtbedürftigen Artengemeinschaften.

Zu 2.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen so gesichert und weiterentwickelt

werden, dass ihr jeweiliger Charakter erhalten bleibt. Eine Verbesserung ihrer Eignung als ökologische Ausgleichsräume oder Erholungsgebiete ist in jedem Fall anzustreben.

Im Rahmen der Umsetzung von Fachplanungen und –maßnahmen soll auf die Realisierung der in der Begründung zu B II 2.3.1 aufgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsziele hingewirkt werden.

~~Grosse zusammenhängende Waldflächen und naturnahe Wald- und Auwaldbestände sollen vor allem im Unterbayerischen Hügelland und in den Auwaldbereichen der Flüsse erhalten und entwickelt werden. Sie haben besondere Bedeutung für Landschaftsbild, Kleinklima, Wasserhaushalt und als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.~~

~~Wertvolle Biotope sind auch naturnahe Gewässerabschnitte, ausgedehnte Röhrichtbestände, wechselfeuchtes Grünland und Altwässer in den Mooren und Auen. Diese Feuchtgebiete haben für im Bestand bedrohte Pflanzen und Tiere als Rückzugs- und Regenerationsflächen besondere Bedeutung. Daneben haben sie eine wichtige Aufgabe als natürliche Wasserrückhaltgebiete.~~

~~Eine Erhaltung schutzwürdiger Feuchtbiotope ist nur möglich, wenn in ihnen und in ihren Randbereichen~~

- ~~— Regulierungen und Entwässerungen~~
- ~~— Land- und forstwirtschaftliche Intensivierungen~~
- ~~— Auffüllungen, Abgrabungen und Bebauung~~

~~unterbleiben.~~

~~Voraussetzung für die Erhaltung der Feuchtflächen und Auwaldbereiche ist eine gewisse periodische Schwankung des Grundwasserspiegels. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollte in Überflutungsbereichen einer Abschwemmung des Bodens durch entsprechende Nutzungsformen vorgebeugt werden. Eine dauernde Vegetationsdecke kann z.B. durch Grünlandnutzung gesichert werden. In Bereichen mit Moorböden, besonders in den vermoorten Bereichen der Donau, der Isar und des Inns, sollen ebenfalls Nutzungsformen gefördert werden, die Moorsackung und Winderosion verhindern. In der Donauniederung sollen für verlorengelassene Feuchtwiesen Ersatzbiotope in anmoorigen Bereichen geschaffen werden.~~

~~Eine Bebauung der Überschwemmungsbereiche und eine Zersiedelung der Talauen, besonders im Laaber-, Aiterach-, Isar-, Vils- und Rottal, soll vermieden werden. Der Schutz vor Bebauung gilt auch für die Hangleitens an~~

~~Donau und Inn sowie für die Eng- und Schluchttäler im Unterbayerischen Hügelland und im Bayerischen Wald. Die Steilhänge tragen mit ihrer meist naturnahen Vegetation durch ihre exponierte Lage zu einer wesentlichen Prägung des Landschaftsbildes bei, das durch eine dichtere Besiedelung nachhaltig beeinträchtigt würde.~~

~~Die vorhandenen Trockenbiotope, wie z.B. Halbtrockenrasen und Trockenrasen, stellen wegen ihrer großen Pflanzenvielfalt reiche Insektenbiotope dar. Nutzungsintensivierungen haben zu einem starken Rückgang dieses Biotoptypus geführt, so dass die Restbestände besonders schutzwürdig sind.~~

~~Naturnahe Gewässer und Gewässerabschnitte bieten gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensräume und erfüllen für die Gesamtlandschaft durch ihre netzartige Verteilung stabilisierende Funktionen. Deshalb sollen sie als funktionsfähige Ökosysteme gesichert und die ausgewiesenen ökologisch empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche nicht erschlossen werden. Gerade die Fluss- und Bachlandschaften im Bayerischen Wald stellen wichtige Lebensadern für Tier- und Pflanzenwelt dar, entlang denen z.B. periodische Wanderungsprozesse der Tierwelt, insbesondere der Fische ablaufen. Fischreichtum ist auch Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fischotterbiotope. Zur Sicherung einer reichhaltigen Fauna und Flora auch im Nationalparkraum sind diese ökologischen Wechselbeziehungen zu erhalten. Um den Flussperlmuschelbiotopen eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben, ist der Bau von Kläranlagen notwendig, wodurch eine Verbesserung der Wasserqualität erzielt wird.~~

~~In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung von Fischteichen oberhalb der letzten Vorkommen der Flussperlmuscheln abzulehnen. Nachteilige Auswirkungen auf die Flussperlmuscheln entstehen durch regelmäßige Kalkgaben, eingesetzte Medikamente sowie durch Futter- und Schlammabtriebe. Die in den Teichen hauptsächlich gezogene Regenbogenforelle, deren Entweichen in das Fließgewässer nicht völlig unterbunden werden kann, verdrängt die für die Vermehrung der Flussperlmuschel unerlässliche Bachforelle.~~

~~Die Naturräume des Bayerischen Waldes sind über 90% bewaldet. Waldfrei sind lediglich Flächen um einige Siedlungen, Moore, Schachten und Wiesentäler. Um ein abwechslungsreicheres Landschaftsbild und den Freizeitwert dieser Bereiche zu erhalten, ist deren Freihaltung notwendig.~~

~~Zu starke Eingriffe in Vorbehaltsgebiete durch Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. durch Abbau- und Aufschüttungsvorhaben können durch die Erstellung von Landschafts-, Grünordnungs- und landschaftspflegerischen Begleitplänen vermieden werden (vgl. Art. 3 bzw. 6b Bay-NatSchG).~~

Zu 2.4 Schutzgebiete

Zu 2.4.1 Das Naturschutzrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, durch die Ausweisung von Schutzgebieten einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt, natürlicher und naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaftsteile zu leisten.

Die Region ist in Teilen besonders reich an naturschutzfachlich wertvollen Gebieten. Dieses gilt es zu sichern und zu entwickeln. Hierzu soll das in der Region bestehende Netz von Schutzgebieten daher erhalten und - soweit notwendig - weiter ausgebaut werden.

Zur Ausweisung als Naturschutzgebiet kommen insbesondere folgende Bereiche in Frage:

- Altwässer, Auwälder und Streuwiesen an Donau, Isar und Inn
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Hangwälder an der Donau
- Naturnahe Fließgewässer im Bayerischen Wald
- Hochmoore und Niedermoore im Bayerischen Wald
- Bergfichtenwälder im Bayerischen Wald
- Geologisch und pflanzensoziologisch charakteristische Bereiche des Pfahls und des Jurakalkschollens entlang der Donauverwerfung bei Helmberg und Flintsbach.

Zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet kommen insbesondere folgende Bereiche in Frage:

- Gebiete, die zur Erhaltung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- Gebiete, die dem Erhalt und der Entwicklung großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,
- Gebiete, die als Erholungslandschaften besonders bedeutsam sind,
- Landschaften mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Zu 2.4.2 Der Nationalpark Bayerischer Wald wurde im 1970 als erster deutscher Nationalpark eröffnet und 1997 erweitert. Zusammen mit dem angrenzenden tschechischen Sumava-Nationalpark ist er das größte Waldschutzgebiet Mitteleuropas. Der Nationalpark Bayerischer Wald umfasst eine Fläche von ca. 240 km². Ziel des Nationalparks ist der Schutz einer für Mitteleuropa charakteristischen, weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft mit ihren natürlichen und naturnahen Ökosystemen als nationales Naturerbe für jetzige und künftige Generationen.

Um den Nationalpark entsprechend seiner Zweckbestimmung zu schützen und weiterzuentwickeln, sollen die natürlichen Lebensgemeinschaften erhalten und die naturnahen zu natürlichen Lebensgemeinschaften entwickelt werden. Der Zugang zu den Naturschönheiten ist zu ermöglichen, soweit dies nicht zu einer zu großen Beeinträchtigung der Natur durch Besucher führen kann.

Im Randbereich des Nationalparks ist sicherzustellen, dass durch die natürliche Waldentwicklung im Nationalpark keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen. Es sind auf Dauer alle erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung zu ergreifen, um die an den Nationalpark angrenzenden Wälder vor Schäden, die auf eine unbeeinflusste Waldentwicklung im Nationalpark zurückgehen, zu bewahren.

Zu 2.4.3 Der Naturpark Bayerischer Wald besteht seit 1967 und ist damit einer der ältesten Naturparke Bayerns. Er umfasst Flächen in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen und in den nördlich der Donau gelegenen Teile der Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen.

„Kapital“ des Naturparks Bayerischer Wald sind seine vielfältigen, charakteristischen Landschaften, die es in ihren prägenden Elementen zu erhalten gilt. Darüber hinaus soll im Naturpark beispielhaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen der Erholungssuchenden im Einklang gebracht werden. Grundlage hierfür bietet der Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturpark Bayerischer Wald.

~~In einem Naturpark werden auf der Grundlage eines Einrichtungsplanes sowohl Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch die Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden verfolgt.~~

~~Der Bayerische Wald ist eine hochwertige Erholungslandschaft mit in weiten Teilen landschaftlich bedeutsamen Gebieten, wodurch die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturparks gegeben sind. Für den geplanten Naturpark Bayerischer Wald ist das Raumordnungsverfahren bereits positiv~~

~~abgeschlossen. Ein Einrichtungsplan befindet sich in Erarbeitung.~~

~~Im Einrichtungsplan für den geplanten „Naturpark Bayerischer Wald“ wird die Gesamtfläche in Schutz- und Erschließungszonen untergliedert. Die in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ vorgeschlagenen Schutzzonen sind Ergebnis der Abstimmung mit anderen regionalplanerischen Zielsetzungen, insbesondere im Hinblick auf den Abbau von Bodenschätzen, die Bannwaldausweisung und die Siedlungsentwicklung.~~

~~Innerhalb der geplanten Schutzzonen sollen landschaftlich und ökologisch schädigende Einflüsse unterbleiben. Bauliche und verkehrsmäßige Erschließung sowie die Schaffung von Erholungseinrichtungen sollen auf die geplanten Erschließungszonen konzentriert werden.~~

~~Die Abgrenzung des Naturparks wurde entsprechend dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgelegt und in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.~~

~~In einem Naturpark kommt der Sicherung und Ordnung für eine extensive Erholung besondere Bedeutung zu. Dabei soll der Erholungswert durch sinnvolle Erschließung des natürlichen Potentials unter gleichzeitiger Wahrung und Pflege der Landschaft gesteigert werden. Dies erfordert eine sinnvolle Ordnung und Lenkung des Besucherstromes nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Entlastungsfunktionen des geplanten Naturparks für den Nationalpark Bayerischer Wald.~~

~~Zur Sicherung der Erholungslandschaft ist die Erhaltung der Eigenart des Landschaftsbildes sowie die Steigerung der Vielfalt der Landschaft vorrangig. Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung und Förderung eines ökologisch stabilen Mischwaldbestandes, da der Wald in diesem Bereich das Hauptlandschaftselement ist. Neuaufforstungen sollten in den walddreichen Naturräumen des Bayerischen Waldes vermieden werden, wenn Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege dies erfordern, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder der Kaltluftabfluss dadurch behindert würde.~~

~~In den geplanten Schutzzonen sind Erhaltung und Pflege von Biotopen sowie die Schaffung von Ergänzungsbiotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wichtig. Zur Vermeidung von Waldschäden durch Verbiss ist neben der Wildfütterung beispielsweise die Anlage von Äsungsflächen empfehlenswert.~~

~~Auf böhmischer Seite besteht ein großräumiges Schutzgebiet Böhmerwald mit dem Kern eines Nationalparks, das von der UNESCO als Biosphärenreservat weltweit anerkannt und aufgewertet wurde. Dem im Nordwesten der Region liegenden Naturpark Bayrischer Wald kommt eine ähnliche Funktion zu. In dem für den Naturpark geltenden Pflege- und Entwicklungsplan wer-~~

~~den die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Landschaft und ihrer Erholungsfunktionen dargestellt und je nach Bedarf festgeschrieben. Der Nationalpark Bayerischer Wald, der mit seinem Erweiterungsgebiet zum Naturpark Bayerischer Wald zählt, erstellt dafür ebenfalls einen Pflege- und Entwicklungsplan. In dem auf tschechischer Seite gegenüberliegenden Landschaftsschutzgebiet werden langfristig ähnliche Pflegepläne entwickelt werden. Die Notwendigkeit der Abstimmung der Pflege- und Entwicklungspläne ergibt sich aus den landschaftlichen Grundlagen des einheitlichen Naturraums und den daraus zu entwickelnden gemeinsamen Zielen.~~

~~Im östlichen Teilbereich der Region nördlich der Donau fehlt im Vorfeld des Nationalparks bisher ein entsprechender Naturpark. Auf Grund der landschaftlichen Situation und der Erholungseignung des Gebiets, die im wesentlichen identisch mit der des bestehenden Naturparks sind, bietet sich der Landkreis Freyung Grafenau und der nördliche Landkreis Passau für die Entwicklung einer entsprechenden Einrichtung an. Die Erweiterung des Naturparks Bayerischer Wald bzw. die Ausweisung des Gebiets als eigenständiger Naturpark wird auch im Entwicklungskonzept Bayerischer Wald/Šumava (Böhmenwald)/Mühlviertel vorgeschlagen. Die seit einiger Zeit vorliegenden Ergebnisse des Konzepts sollen für die Entwicklung des Naturparks z.B. bei der Festlegung der Schutz- und Erschließungszonen sowie in der Regionalplanung nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen berücksichtigt werden.~~

~~Der Naturpark sollte zum einen in Abstimmung mit dem Träger des angrenzenden Naturparks Bayerischer Wald zum anderen in Ergänzung zu dem in Oberösterreich geplanten Vorhaben auch grenzüberschreitend entwickelt werden, um das ökologische sowie das Entwicklungspotential in seiner Gesamtheit zu erhalten und für den Raum nutzbar zu machen.~~

Zu 2.4.4

Naturschutzgebiete dienen als Kernflächen des Naturschutzes dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Sie dienen insbesondere der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Diese Gebiete gilt es zu sichern und dem Schutzzweck entsprechend zu entwickeln.

~~Die im Ziel genannten Bereiche sind natürliche und naturnahe Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einer spezifischen Vergesellschaftung, deren Erhaltung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich ist. Naturschutzgebiete mit großem Artenreichtum an Flora und Fauna leisten einen wichtigen Ausgleich gegenüber den ökologisch verarmten landwirtschaftlichen Produktionsgebieten und den größeren Siedlungsbereichen. Sie dienen u. a. auch den Naturwissenschaften, die vom Menschen nicht oder nur geringfügig veränderte Landschaftsräume benötigen, um zuverlässige Ergebnisse bei der Erforschung des Wirkungsgefüges~~

~~der Naturkräfte zu erzielen.~~

~~In den Auen der Donau, der unteren Isar und des Inns sind die naturnahen Vegetationsbestände wegen ihrer Vielfalt, Vergesellschaftung, Dynamik und Refugialfunktion für seltene Tier- und Pflanzenarten schutzwürdig. Erhaltenswert sind insbesondere zonal vollständig ausgebildete Verlandungsbe-
reiche der Altwässer. Für das weitere Überleben gefährdeter Tier- und Pflan-
zenarten ist darüber hinaus die Erhaltung naturnaher und natürlicher Wälder,
naturnaher Fließgewässer, Moore einschließlich Streuwiesen, Trocken- und
Halbtrockenrasen erforderlich. Besonders gefährdete Tierarten sind be-
stimmte Vogelarten, wie insbesondere Sumpf- und Wasservogel sowie
Raufußhühner, Reptilien (Kriechtiere, z.B. die Äskulapnatter) und Mollusken
(Weichtiere, z.B. Schnecken und Muscheln).~~

~~Als geologisch markantes Element ist der Pfahl (Quarzgang) mit seiner typi-
schen Pfahlvegetation, bestehend vorwiegend aus Birken, Kiefern und
Zwergstrauchheiden, sowie der Jurakalkschollen entlang der Donauverwer-
fung bei Helmberg und Flintsbach schützenswert.~~

~~Zur Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete sind in manchen Fällen spe-
zielle Pflegemaßnahmen, wie z.B. die jährliche Mahd von Streuwiesen not-
wendig.~~

~~Beiderseits der Grenze zwischen der Region und Böhmen hat die Landschaft
einen besonders hohen ökologischen Wert. Wegen der Zugehörigkeit zum
gleichen Naturraum und auf Grund der weitgehend ungestörten Entwicklung
der Natur im Grenzbereich der Tschechischen Republik bestehen z.T. inten-
sive ökologische Wechselbeziehungen über die Landesgrenzen hinweg. Auf
der Seite der Tschechische Republik wurden deshalb auch der Nationalpark
Šumava (Böhmerwald) sowie mehrere Naturschutz- und Landschaftsschutz-
gebiete im unmittelbaren Grenzbereich ausgewiesen. Dieses ökologische
Potential gilt es auf bayerischer Seite zu bewahren.~~

~~Mit der geplanten Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald um ca.
10200 Hektar im Bereich des Landkreises Regen kann ein wesentlicher Teil
des grenzüberschreitenden Schutzkonzepts realisiert werden. Ergänzend
dazu bieten sich außerhalb des Nationalparkgebiets Bayerischer Wald im
äußerten Nordwesten und Südosten der Region Gebiete zur Ausweisung als
Naturschutzgebiete an, die an bestehende Naturschutzreservate des Land-
schaftsschutzgebietes Šumava bzw. Kernzonen des Nationalparks Šumava
(Böhmerwald) unmittelbar angrenzen. Grenzüberschreitende Erweiterungen
von Naturschutzgebieten können zu einer wünschenswerten Abrundung und
damit Aufwertung der Schutzgebiete beitragen.~~

~~Die vorgeschlagenen Naturschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und
Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.~~

Zu 2.4.5 Die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete haben eine besondere Bedeutung für den Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit. Wichtige Schutzgüter sind neben der Pflanzen- und Tierwelt z.B. Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima oder das Landschaftsbild. Auch aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung sind in der Region Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Diese Gebiete gilt es in der Substanz zu sichern und dem Schutzzweck entsprechend zu entwickeln.

Zu 2.4.6 Das Bedürfnis nach Erholung und Erlebnis in der Natur steht häufig in Konflikt zu den Habitatansprüchen der Tierwelt. Die Lenkung der Besucher innerhalb von Schutzgebieten (v.a. im Nationalpark und Naturschutzgebieten) kann daher erforderlich sein, um einer zu großen Beeinträchtigung und Störung der Natur durch Besucher vorzubeugen.

Zu 2.5 Arten und Lebensräume, Biotopverbund

Zu 2.5.1 Nach BayLplG (2012) soll die raumtypische Biodiversität gesichert (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) und den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 7).

Die Region verfügt in Teilbereichen über ökologisch wertvolle Standorte und Lebensräume, die von besonderer Bedeutung sind. Diese gilt es zu sichern zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Durch die Verbesserung der Standortbedingungen, die Ergänzung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen soll zu einer Optimierung der ökologischen Funktionen und der Vernetzung der Standorte untereinander beigetragen werden.

Insbesondere Gewässer- und Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen im Offenland sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt, entwickelt und miteinander vernetzt werden. Auf standortangepasste Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen soll hingewirkt und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften erhalten und verbessert werden.

Zu 2.5.2 Gemäß § 20 Abs. 1 BNatschG ist ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

Ein wesentlicher Teil des Biotopverbundes in der Region Donau-Wald

sind Natura-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) bzw. hoheitlich gesicherte Flächen (z.B. Nationalpark Bayerischer Wald, Naturschutzgebiete). Der Erhalt dieser Gebiete als Kernlebensräume ist für den Fortbestand seltener und gefährdeter Arten und Lebensräume in der Region unabdingbar.

In diesen Gebieten kann aber nur ein Teil der heimischen Arten in überlebensfähigen Populationen gesichert werden. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es daher notwendig, auch auf örtlicher Ebene ökologisch wertvolle Flächen zu sichern und dort entsprechende Lebensbedingungen herzustellen. Ziel soll es sein, einen räumlichen Zusammenhang zwischen bisher isoliert liegenden Lebensräumen bzw. (Teil-)Populationen zu schaffen, um die Möglichkeit der Ausbreitung und Wanderung zu gewährleisten (zusammenhängendes Biotopverbundsystem).

Die Auen und Fließgewässer spielen für den Biotopverbund von Gewässer- und Feuchtlebensräumen eine besondere Rolle. Hierfür ist es u.a. erforderlich, die Durchgängigkeit und Gewässerbettdynamik der Gewässer zu erhalten bzw. zu verbessern, Uferbereiche, Altwässer und Seitenarme naturnah zu gestalten und autotypische Nutzungen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Für den Biotopverbund von Trockenlebensräumen sind u.a. die Sicherung von Trocken- und Magerstandorten in den Flussauen sowie auf sonnigen und exponierten Hanglagen, die Offenhaltung von Magerrasen und die extensive Nutzung von Grünlandbereichen (z.B. Borstgrasrasen, Schachten) erforderlich.

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes sind in der Begründungskarte Biotopverbundachsen zeichnerisch erläuternd dargestellt. Sie stellen naturraumübergreifende ökologische Verbindungsstrukturen von regionaler und überregionaler Bedeutung dar.

Um den regionalen Biotopverbund zu vervollständigen und zu verdichten ist eine Ergänzung durch örtliche Biotopvernetzungsmaßnahmen erforderlich. Es gilt daher, bei der kommunalen Landschaftsplanung, der Auswahl von Ausgleichsflächen und anderen Instrumenten der Freiraumentwicklung, den Biotopverbund besonders zu berücksichtigen.

Zu 2.5.3

~~Eine besondere Gefährdung der Auwälder geht von der Absenkung des Grundwassers durch Ausbau bzw. Sanierungsmassnahmen aus, von denen in der Region insbesondere die Donau und die untere Isar betroffen sind.~~

~~Eine Sicherung naturnaher Auen ist nur durch die Erhaltung eines entspre-~~

~~chend hohen Grundwasserspiegels gewährleistet. Deshalb soll bei der Isarsanierung diese Tatsache ausreichend berücksichtigt werden.~~

Zu 2.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zu 2.6.1 **Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann ein wertvoller Beitrag zur Sanierung von Landschaftsschäden, der Bereicherung der Kulturlandschaft oder der Verbesserung des Biotopverbundes erreicht werden. Die Vernetzung bestehender Biotope und Landschaftsstrukturen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt zu nachhaltigen Synergieeffekten für Natur und Landschaft. Durch die Lokalisierung von solchen Maßnahmen in Schutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Regionalen Grünzügen können diese Bereiche - unter der Voraussetzung, dass dort Verbesserungspotenziale vorhanden sind - weiter aufgewertet und ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die formulierten Entwicklungsziele umgesetzt werden.**

Zu 2.6.2 **Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind aus unterschiedlichen Gründen der Freiraumsicherung von besonderer Bedeutung (z.B. Erholungspotenzial, Klimafunktion, Lebensraumausstattung, Standort- und Biotopverbundpotenzial) und weisen daher gegenüber Eingriffen in der Regel eine höhere Empfindlichkeit auf.**

Um diesem besonderen Wert gerecht zu werden, sind zunächst höhere Anforderungen an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu stellen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatschG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatschG zu berücksichtigen. Bei unvermeidbaren Eingriffen in diese Gebiete ist daher in der Regel ein erhöhter Kompensationsbedarf anzusetzen. Den Schutzgütern Landschaftsbild (incl. naturbezogener Erholung), Klima, Arten und Lebensräume sowie dem Biotopverbund ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen.

Zu 2.6.3 **Um die Auswirkungen des Donauausbaus möglichst gering zu halten, ist die Erhaltung der verbleibenden Restbiotope wie auch die Neuschaffung von Ersatzbiotopen im Rahmen landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen notwendig.**

Die bestehenden bzw. beim Ausbau der Donau entstehenden Altwässer sind als Lebensräume vor allem für Wasservögel, Amphibien, Insekten und Fische von Bedeutung und deshalb unbedingt zu erhalten.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung: Umweltprüfung als Teil der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans

Nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG, Art. 21 Abs. 2 Nr. 3) enthalten die Regionalpläne auch regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Freiraumsicherung. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.09.2013 fordert die Planungsverbände in Bayern auf, in den Regionalplänen landschaftliche Vorbehaltsgebiete (vgl. 7.1.2) und regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) festzulegen.

Der Planungsverband Donau-Wald setzt mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans (Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft) diese Aufträge um.

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-RL auch Raumordnungspläne. Somit sind Fortschreibungen des Regionalplans Donau-Wald, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung in Bayern ist insbesondere Art. 15 BayLplG maßgeblich.

Die Strategische Umweltprüfung ist in das Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen. Aus der SUP-RL und Art. 15 BayLplG ergibt sich ein methodischer Verfahrensablauf, der sich nach der Feststellung des Prüfungserfordernisses, in folgende Schritte zusammenfassen lässt:

1. Nach Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht von der für die Ausarbeitung des Plans zuständigen Stelle erstellt. Der vorliegende Umweltbericht wurde unter Federführung der Regierung von Niederbayern erstellt. Er wird mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt.
2. Die Konsultation der Verbandsmitglieder und TÖB erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird über die Planaufstellung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern informiert, der Entwurf der Fortschreibung wird ins Internet eingestellt und bei der höheren Landesplanungsbehörde ausgelegt.

3. Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (inkl. Hinweise zum Umweltbericht) werden zusammengefasst und ausgewertet. Die höhere Landesplanungsbehörde schlägt etwaige Berücksichtigungen der Stellungnahmen vor und legt sie mit dem ggf. geänderten Entwurf und einer zusammenfassenden Erklärung dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vor.
4. Die Verbindlicherklärung des Regionalplans erfolgt durch die Regierung von Niederbayern und wird im Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht. Zusätzlich wird der geänderte Regionalplan ins Internet eingestellt.

Der Umweltbericht zum Regionalplan Donau-Wald für das Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft ist ein selbstständiges Dokument neben dem Begründungsentwurf. Er ist eine Grundlage für die Planerarbeitung und -aufstellung und das durchzuführende Beteiligungsverfahren (Konsultation).

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen und erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung ist ein Mittel der Selbstprüfung, das Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen transparent und nachvollziehbar machen soll. Hinsichtlich der Aussagenschärfe des Umweltberichtes ist zu berücksichtigen, dass von der Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan allein keine Umweltauswirkungen ausgehen. Zudem besteht die Kernfunktion dieser Instrumente darin, Natur- und Landschaftsräume zu erhalten und weiterzuentwickeln. Eingriffe, die zu einer Verschlechterung des Umweltzustandes führen, sind damit regelmäßig nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen lassen sich daher nur abstrakt und qualitativ abschätzen.

1.a Inhalt und Ziele des Regionalplans

Der Regionalplan Donau-Wald legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche untereinander und aufeinander abzustimmen. Es gilt die Raumnutzungsansprüche mit den Belangen des Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Grundlage hierfür sind das BayLplG und das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils gültigen Fassung. Unter Beachtung der Planungshoheit der Gemeinden arbeitet die überörtliche Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000. Dieser Maßstab bedingt bei den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans eine generalisierte, sog. „gebietsscharfe“ Darstellung.

Mit den Darstellungen des Regionalplanes wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete bestimmen deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele gelten die Regelungen für die Bauleitplanung im Rahmen der

kommunalen Planungshoheit sowie die fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.

Das LEP legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebietes fest (Art. 19 Abs. 1 BayLplG). Die Regionalpläne werden aus dem LEP entwickelt, er konkretisiert die Grundsätze und Ziele der Raumordnung auf höherer Ebene (BayLplG, LEP) und ist Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen.

Das BayLplG (Art. 21 Abs. 2 Nr.3) beauftragt die Regionalen Planungsverbände regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Freiraumsicherung, sofern sie nicht fachrechtlich hinreichend gesichert sind, zu treffen.

Das LEP (vgl. 7.1.4) beauftragt die Planungsverbände, in den Regionalplänen regionale Grünzüge festzulegen. Bislang enthält der Regionalplan Donau-Wald keine derartigen Festlegungen. Regionale Grünzüge dienen der Sicherung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbundes und stellen als gliedernde Landschaftselemente ein Instrument zum Erhalt weitestgehend unbesiedelter Räume dar. Sie werden dort festgelegt, wo auf Grundlage von Funktionen der Siedlungsgliederung, der Verbesserung des Bioklimas oder der Erholungsvorsorge ein besonderes regionalplanerisches Sicherheitsinteresse besteht. In der Planungsregion Donau-Wald sollen insbesondere die Fließgewässerachsen der größeren Gewässer als regionale Grünzüge festgelegt werden.

Das LEP (vgl. 7.1.2) beauftragt die Planungsverbände, in den Regionalplänen landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Der Regionalplan Donau-Wald enthält bereits solche Darstellungen, die mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf überarbeitet und aktualisiert werden sollen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden dort festgelegt, wo der Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes vordringlich ist, aber keine fachrechtlich hinreichend gesicherten Gebiete (NSG, LSG) vorhanden sind.

Der Planungsverband Donau-Wald setzt mit dem vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans (Kapitel B I Freiraum, Natur und Landschaft) diese Aufträge um.

Für die Planungsregion Donau-Wald wurde von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Auftrag des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Jahr 2011 ein Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan vorgelegt. Als naturschutzfachliches abgestimmtes, landschaftsplanerisches Fachkonzept für Natur und Landschaft dient es als Grundlage zur Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Naturschutzgesetze sowie landesweiter Zielvorgaben. Dieses landschaftsplanerische Fachkonzept enthält wichtige Informationen und Bewertungen zu den Schutzgütern, ein Leitbild der Landschaftsentwicklung, eine Zielkonzeption und Maßnahmenvorschläge. Da dieses Fachkonzept aber nicht mit anderen Fachbereichen und planerischen Überlegungen und Nutzungsansprüchen abgestimmt ist, wurden die vorgeschlagenen Gebietskulissen, Ziele und Grundsätze in Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde überarbeitet. Die in diesem Fachbeitrag enthaltenen Informationen und Vorschläge sind eine wichtige Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft des Regionalplans Donau-Wald. Daneben sind aber auch andere Quellen, wie

z.B. Arten- und Biotopschutzprogramme, Biotopkartierungen und die nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete (Natura-2000-Gebiete) Basis für die Gebietsdarstellungen im Regionalplan.

Die Gebietskulisse für die regionalen Grünzüge beinhalten nach LEP 7.1.4 insbesondere Gebiete mit besonderer Bedeutung für

- die Gliederung der Siedlungsräume,
- die Verbesserung des Bioklimas und
- die Erholungsvorsorge.

Darüber hinaus übernehmen die regionalen Grünzüge andere wichtige Freiraumfunktionen z.B. für den Hochwasserschutz und die Ökologie. Als regionale Grünzüge sollen insbesondere Gebietsteile im Bereich regional bedeutsamer Fließgewässerachsen und große zusammenhängende Wälder mit Klima- und Erholungsfunktion im Umfeld großer Städte (insb. Passau) ausgewiesen werden. Dementsprechend sind die zur Festlegung vorgesehenen regionalen Grünzüge durch eine hohe Umweltqualität geprägt, weisen aber teilweise auch noch funktionale Verbesserungspotenziale auf.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. LEP 7.1.2). Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ergänzen die naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumente und sollen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen großräumig zur ökologischen Stabilität der Landschaft beitragen und die Erneuerung der Naturgüter gewährleisten. Die Gebietskulisse der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete umfasst unterschiedliche Gebietstypen (vgl. Begründung zum Regionalplan) mit einer wertvollen Naturlandschaft und/oder hohem Standortpotenzial.

1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind

Gemäß Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG sind die festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt wurden.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in den Gesetzen, welche Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthalten, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung.

Nach Art. 5 Abs. 2 BayLplG ist Leitziel der Landesplanung, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raumes in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumigen Ordnung führt.

Zur Verwirklichung einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen u.a. eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BayLplG). Das Landschaftsbild soll bewahrt, die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden (Art. 6 Abs. 6 BayLplG). Der Raum soll u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt entwickelt und gesichert werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 7 BayLplG).

Bei der Neufassung der Ziele und Grundsätze des Kapitels B I des Regionalplans wurde versucht, diese allgemeinen Leitvorstellungen auf regionaler Ebene zu konkretisieren und bei der Darstellung der regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.

2.a Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Gebietskulisse der vorgeschlagenen regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind Teilräume, in denen unterschiedliche Freiraumfunktionen besonders gut ausgebildet oder entwickelbar sind. Insofern sind diese Teilräume auch besonders empfindlich gegenüber Eingriffen.

Auf eine Darstellung der Umweltmerkmale in diesen Teilräumen wird an dieser Stelle verzichtet, weil sowohl durch die Darstellung als regionaler Grünzug als auch als landschaftliches Vorbehaltsgebiet keine erheblich negative Beeinflussung des Umweltzustandes zu erwarten ist. Im Gegenteil, mit diesen Instrumenten werden Gebiete, die für verschiedene Schutzgüter von besonderer Bedeutung sind, raumordnerisch gesichert.

Fachrechtlich gesicherte Gebiete (Nationalparke, NSG, LSG) können qua Gesetz nicht in die Kulisse von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten aufgenommen werden. Natura-2000-Gebiete sind ein Kernbestandteil des regionalen Biotopverbundes und damit qualitätsbildendes Element von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bzw. regionalen Grünzügen.

Eine allgemeine Beschreibung des Umweltzustandes der verschiedenen Landschaftsbildräume in der Region Donau-Wald findet sich im Umweltbericht zum Kapitel B III Energie.

2.b Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Planes

Von der Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete alleine gehen keine unmittelbaren Umweltauswirkungen aus. Die regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zielen vielmehr auf Erhalt und Entwicklung der Freiräume ab. Die Darstellung solcher Gebiete trägt damit wesentlich dazu bei, den bestehenden Umweltzustand zu bewahren bzw. zu verbessern.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten stehen naturschutzfachliche Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Mittelpunkt. Diese sind bei konkurrierenden Vorhaben mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Beide regionalplanerischen Instrumente der Freiraumsicherung tragen somit zum Erhalt und zur positiven Entwicklung des Umweltzustandes bei.

Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte und Überschneidung mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz sind erst bei konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erkennbar. Eine Beurteilung kann deshalb auch erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (Abschichtung: Vermeidung der Mehrfachprüfung gem. Art. 4 S. 3 und Art. 5 S. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

Im Hinblick auf die Aspekte, die in Art. 15 des BayLplG genannt sind, lassen sich die nachfolgenden erheblichen Auswirkungen durch die Verwirklichung des Regionalplans auf die Schutzgüter erwarten:

- **Mensch:** Durch die Neufassung des Kapitels B I sind keine Belastungen für den Menschen zu erwarten. Insbesondere tragen die Ziele und Grundsätze nicht dazu bei, dass der Mensch schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt wird. Vielmehr sind durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten positive Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. In den betroffenen Gebieten werden die Freiräume gesichert. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden so vor allem siedlungsnaher Erholungsräume sowie klimatisch bedeutsame Bereiche freigehalten.
- **Biologische Vielfalt:** Bedingt durch ihre Großflächigkeit sind von der Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete eine Vielzahl verschiedener Lebensräume betroffen. Den Schwerpunkt bilden Waldflächen sowie Fließgewässerachsen und Offenlandbereiche. Damit verbunden unterscheiden sich die Funktionen der erfassten Räume als Lebensraum für Tiere und Pflanzen stark voneinander. In den betroffenen Gebieten werden die Freiräume gesichert. Im Hinblick auf das Schutzgut Biologische Vielfalt werden so vor allem ökologisch wertvolle bedeutsame Bereiche freigehalten.
- **Boden:** Durch die Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete wird keine Inanspruchnahme oder Veränderung von Böden bewirkt oder vorbereitet. Vielmehr hingegen zielen die Festlegungen darauf ab, die Inanspruchnahme von Boden zu vermindern. Insbesondere ist zu erwarten, dass ungünstige Entwicklungen

- des Bodens durch eine Inanspruchnahme für Siedlungszwecke künftig abnehmen. Insgesamt ist daher von einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Boden auszugehen.
- Wasser: Durch die Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sind – je nach Gebiet – auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten (Sicherung von Wäldern mit Wasserschutzgebieten, Sicherung von Überschwemmungsflächen).
 - Klima/Luft: Regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden u.a. aufgrund einer besonderen Funktion für das Bioklima festgelegt. Eine Vielzahl der zur Festlegung vorgesehenen regionalen Grünzügen erfüllen auch klimatische Funktionen. Insbesondere dienen die regionalen Grünzüge als Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, vor allem für Räume mit Verdichtungsansätzen. Innerhalb der Planungsregion Donau-Wald sollen gerade die für das Bioklima herausragend bedeutsamen Gebiete festgelegt werden. Ein vordringliches Ziel der regionalen Grünzüge liegt darin, zu Erhalt und Entwicklung dieser bioklimatischen Funktionen beizutragen. Damit sind durch die Festlegung regionaler Grünzüge besonders positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.
 - Landschaft: Als Instrument der Freiraumsicherung liegt ein vordringliches Ziel der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gerade in Erhalt und Entwicklung der Landschaft.
 - Kulturgüter: Durch die Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmäler zu erwarten.
 - Sachwerte: Durch die regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden großräumige Landschaftsräume erhalten und entwickelt, die weitgehend frei von Bebauung sind. Die Festlegungen bereiten keine Inanspruchnahme der erfassten Räume für andere Zwecke vor. Daher sind durch die Festlegungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Sachwerte zu erwarten.

Im Hinblick auf die Nichtdurchführung des Planes ist zu bemerken, dass für die Regionalen Planungsverbände die Pflicht besteht, regionale Grünzüge und landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

2.c Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen der nachteiligen Auswirkungen

Wie schon erwähnt, gehen von der Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete keine unmittelbaren Umweltauswirkungen aus. Die mittelbaren Auswirkungen sind für die Umwelt positiv zu bewerten. Insofern sind keine Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen angezeigt.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planänderung erfolgt aus Gründen der Anpassung an das LEP und BayLplG. Ein Verzicht auf die Planung wäre mit diesen Normenwerken unvereinbar, eine Null-Variante kommt somit nicht in Frage.

Sinn der Alternativenprüfung ist es, alternative Planinhalte zu prüfen, die ebenfalls zur Zielerreichung geeignet wären. Bei der Darstellung der regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurde versucht, ein ähnliches Bewertungsschema zu verwenden (Typisierung). Fachrechtlich hinreichend gesicherte Gebiete wurden als eigene Kategorie dargestellt. Grundlage für die Alternativenauswahl der regionalen Grünzüge und der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete war u.a. ein Gutachten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Region Donau-Wald. Dieses landschaftsplanerische Fachkonzept enthält wichtige Informationen und Bewertungen zu den Schutzgütern, ein Leitbild der Landschaftsentwicklung, eine Zielkonzeption und Maßnahmenvorschläge. Da dieses Fachkonzept aber nicht mit anderen Fachbereichen und planerischen Überlegungen und Nutzungsansprüchen abgestimmt ist, wurden die vorgeschlagenen Gebietskulissen, Ziele und Grundsätze in Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde überarbeitet. Diese Vorschläge wurden entsprechend des gesetzlichen Leitmaßstabes einer nachhaltigen Landesplanung (Art. 5 Abs. 2 BayLplG) mit den einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und weiteren ökologischen Belangen abgestimmt.

Als denkbare Alternative kommt daher nur in Frage, andere/weniger/mehr Gebiete als regionale Grünzüge bzw. landschaftliche Vorbehaltsgebiete darzustellen. Aufgrund der normativen Vorgaben und der nötigen Eignung bzw. Naturausstattung zur Zielerreichung der Festsetzung sind die planerischen Spielräume aber begrenzt. Mit der schon erwähnten Typisierung wurde versucht, die Gebietsauswahl möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

3.a Technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Wichtige Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplans war der für die Planungsregion Donau-Wald vorgelegte Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Auftrag des Landesamtes für Umwelt) aus dem Jahr 2011. Dieses landschaftsplanerische Fachkonzept enthält wichtige Informationen und Bewertungen zu den Schutzgütern, ein Leitbild der Landschaftsentwicklung, eine Zielkonzeption und Maßnahmenvorschläge. Manko des Gutachtens ist aber, dass es die Regionalplanung nur bedingt als Adressaten anspricht. So sind z.B. die Gebietsvorschläge zu den Sicherungsinstrumenten nicht auf die Maßstäblichkeit des Regionalplans abgestimmt. Auch enthält dieses Gutachten keine Vorschläge für regionale Grünzüge. Der schutzgutbezogene Ansatz des Gutachtens ist mit der gebietsbezogenen Herangehensweise der Regionalplanung ebenfalls nicht einfach in Übereinstimmung zu bringen.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung stellten sich keine größeren Schwierigkeiten heraus. Dies hängt auch mit dem Wesen des Kapitels B I zusammen, das in erster Linie das Ziel eines guten Umweltzustands zum Inhalt hat und daher keine erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

3.b Maßnahmen zur Überwachung

Die festgelegten regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gehen in die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ein. Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde sichert die Landesplanung nach Maßgabe der Art. 24 – 29 BayLplG gegenüber raumrelevanten Planungen und Maßnahmen. Ebenso nehmen der regionale Planungsverband Donau-Wald sowie die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden, insbesondere die zuständigen Naturschutzbehörden, zu raumrelevanten Planungen und Maßnahmen Stellung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Erfordernisse der Raumordnung, die im Regionalplan Donau-Wald B I verankert sind, umgesetzt werden.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Fortschreibung des Regionalplanes hat die Änderung des Kapitels B I zum Inhalt. Hierbei sollen in der Planungsregion Donau-Wald erstmalig regionale Grünzüge festgelegt werden. Die Änderung erfolgt neben einer Aktualisierung, um den Regionalplan an das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 anzupassen.

Ziel der Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete ist es, große, zusammenhängende Landschaftsbereiche aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung, bioklimatischen Funktion, zur Erholungsvorsorge sowie zur Siedlungsgliederung von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Gebiete wurden zudem im Sinne einer nachhaltigen Landesplanung, welche die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange in Einklang bringt, abgestimmt.

Mit der Festlegung regionaler Grünzüge und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete alleine sind noch keine Umweltauswirkungen verbunden. Auch werden durch die Festlegung keine konkreten Projekte, die Umweltauswirkungen haben können, vorbereitet. Vielmehr liegt die Funktion der Grünzüge in der Abwehr von Projekten, die mit den Grünzügen unvereinbar sind. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass durch die normativen Vorgaben des Regionalplans die Entwicklung des Umweltzustandes positiv beeinflusst wird. In welchem Maße diese Beeinflussung erfolgt, lässt sich aufgrund der lediglich Rahmen setzenden Funktion des Regionalplanes allerdings nicht abschätzen.